

Aktenzeichen:

41 C 299/23



Amtsgericht
Neuwied

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit des

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1.

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

2.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Neuwied durch den Richter am Amtsgericht 07.04.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 3.478,41 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.02.2023 sowie

weitere 453,87 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins-satz seit 11.02.2023 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger sämtlichen Schaden zu ersetzen, der aus dem Verkehrsunfallereignis vom 20.12.2022 in der [REDACTED]-Straße in Neuwied resultiert, soweit Ansprüche nicht bereits auf Dritte übergegangen sind oder übergehen werden.
3. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Soweit die Beklagten nach den Hauptsacheanträgen anerkenntnisgemäß verurteilt worden sind, bedarf das Urteil keiner Darstellung des Tatbestandes.

Hinsichtlich der Kostenentscheidung stellen sich die maßgeblichen Tatsachen wie folgt dar:

Die Beklagten waren dem Grunde nach vollumfänglich eintrittspflichtig für den in diesem Rechtsstreit geltend gemachten und von dem Beklagten zu 1. am 20.12.2022 verursachten Unfallscha-den am PKW des Klägers, den dieser anwaltlich vertreten bei der Beklagten zu 2. mit Schreiben vom 12.01.2023 zur Regulierung anmeldete. Statt zu regulieren begehrte die Beklagte zu 2. mit Schreiben vom 25.01.2023 (Bl. 58 der Akte) die Nachbesichtigung des PKW des Klägers mit der Begründung „*Unser Kunde bestreitet, die komplette Beschädigung an dem Fahrzeug (...) verursacht zu haben*“ und ergänzte mit Schreiben vom 13.02.2023 (Bl. 57 der Akte), „*es gehe nicht primär um die Feststellung der Schadenhöhe an sich, sondern um die Prüfung der Plausibilität (...)*“. Der Kläger verweigerte die Nachbesichtigung.

Das im weiteren Verlauf des Rechtsstreits durch das Gericht eingeholte Gutachten bestätigte die Behauptung des Klägers, die abgerechneten Schäden beruhten auf dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall und unreparierte Altschäden aus unstrittigen früheren Unfallereignissen seien zu-vor samt und sonders ordnungsgemäß behoben gewesen. Hierauf haben die Beklagten innerhalb der ihnen gewährten Stellungnahmefrist zu dem Gutachten unter Verwahrung gegen die Kosten-last die Klage anerkannt und sind der Ansicht, es handele sich um ein sofortiges Anerkenntnis mit der Kostenfolge des § 93 ZPO.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird auf die gewechselten Schriftsätze ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Beklagten nach den Hauptsacheanträgen anerkenntnisgemäß verurteilt worden sind, bedarf das Urteil keiner Darstellung der Entscheidungsgründe.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Danach hat die unterliegende Partei, hier infolge des Anerkenntnisses die Beklagten, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Für die Anwendung des § 93 ZPO ist kein Raum.

Nach dieser Vorschrift fallen die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger trotz Obsiegens zur Last, wenn die Beklagten zur Klageerhebung keinen Anlass gegeben und den Anspruch sofort anerkannt haben.

Die Beklagten haben jedoch Anlass zur Klageerhebung gegeben. Dies ist schon dann der Fall, wenn ihr Verhalten die Annahme des Klägers rechtfertigt, ohne Anrufung des Gerichts sein Ziel nicht erreichen zu können.

So liegt der Fall hier:

Bei Erhebung der Klage Mitte Mai 2023 war die den Beklagten zuzubilligende Prüfungs- und Regulierungsfrist von vier bis sechs Wochen ab Erhalt der Regulierungsaufforderung im Januar 2023 längst verstrichen. Sie hat sich auch nicht deshalb verlängert, weil die Beklagte zu 2. um Nachbesichtigung gebeten und der Kläger diese verweigert hat, obgleich er grundsätzlich gemäß § 119 Abs. 3 VVG gehalten war, Auskünfte zu erteilen, soweit sie zur Feststellung des Schadensereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich sind.

Voraussetzung dafür, dass den Unfallgeschädigten im Einzelfall auf der Grundlage des entstandenen Schuldverhältnisses die Verpflichtung trifft, eine Nachbesichtigung zu gewähren, ist der Umstand, dass der Haftpflichtversicherer begründete Zweifel an der Richtigkeit des vom Geschädigten vorgelegten Privatgutachten haben kann (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 29.05.2018, 4 W 9/18, NZV 2020, 88 Rn. 14). Nach Ansicht des Gerichts obliegt es der Haftpflichtversicherung

darüber hinaus, ihr Begehren zu spezifizieren und dem Unfallgeschädigten, den nach gefestigter Rechtsprechung einer Pflicht zur Gewährung einer Nachbesichtigung regelmäßig gerade nicht trifft, ihr berechtigtes Interesse darzulegen (AG Aachen, Beschluss vom 08.02.2021, 103 C 26/20, BeckRS 2021, 3678 Rn. 3).

Hieran fehlt es. Der Kläger hat der Beklagten ein in sich schlüssiges, vorgerichtlich von den Beklagten auch nicht dezidiert in Zweifel gezogenes Privatgutachten zur Regulierung vorgelegt. Die bloße Behauptung, der Versicherungsnehmer sei der Ansicht, nicht die komplette Beschädigung verursacht zu haben, genügt zur Darlegung des berechtigten Interesses an einer Nachbesichtigung nicht. Es ist nicht einmal erkennbar geworden, worauf sich diese, letztlich auch unzutreffende, Annahme gestützt haben soll.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung im Tenor zu 1. und 2. kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung über die Kosten (Tenor zu 3.) kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Neuwied
Hermannstraße 39
56564 Neuwied

oder bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richter am Amtsgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.478,41 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Neuwied
Hermannstraße 39
56564 Neuwied

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:



stizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)